

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 66 B, 2. Änderung (VEP Nr. 7) für einen Bereich westlich des Westrings (Grundstück Westring 7)
2. Offenlegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Grundstückes Westring 7
3. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 251 für den Bereich In den Hesseln
4. Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 A, 1. Änderung (VEP Nr. 8) für den Bereich Richrather Straße/ Lehmkuhler Weg
5. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Elb
6. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 231, 2. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Straße/ Kalstert/ Qiagenstraße

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hilden

7. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung am 19.04.2007

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

8. Straßenausbau – In den Hesseln
9. Malerarbeiten – Adolf-Reichwein-Schule
10. Essenslieferung – Kindertagesstätten, Offene Ganztagschulen und Sonderschule

Jahrgang 14

Nr. 08

Datum 07.05.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2007

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	31.*			25.**		13.			19.	17.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			28.		16.			22.			21.	
Rechnungsprüfungsausschuss			26.						17.		26.	
Personalausschuss			22.						05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			19.					15.			28.	
Stadtentwicklungsausschuss	17.	14.	21.		02.	06.		08.	12.	10.	07.	05.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			14.		30.						28.	
Kulturausschuss	25.		16.			01.					30.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			05.						10.			
Jugendhilfeausschuss			15.		31.						29.	
Integrationsbeirat		08.			03.				06.		08.	
Kinderparlament					15.						20.	
Jugendparlament					24.						22.	

*Einbringung Haushalt

**Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 66 B, 2. Änderung (VEP Nr. 7) für einen Bereich westlich des Westrings (Grundstück Westring 7)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 25.04.2007 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 66 B, 2. Änderung (VEP Nr. 7) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen. Dem Beschluss der öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht mit Stand vom 07.03.2007 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Hilden westlich der Straße Westring und umfasst die Flurstücke 1065 und 1401 in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Das Planungsziel besteht darin, die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Bau-, Heimwerker- und Gartenfachmarktes sowie eines Möbelfachmarktes unter Begrenzung des zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimentes auf einem ehemaligen Betriebsgelände zu schaffen.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

14.05.2007 bis einschließlich 18.06.2007

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. **Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen sind verfügbar:

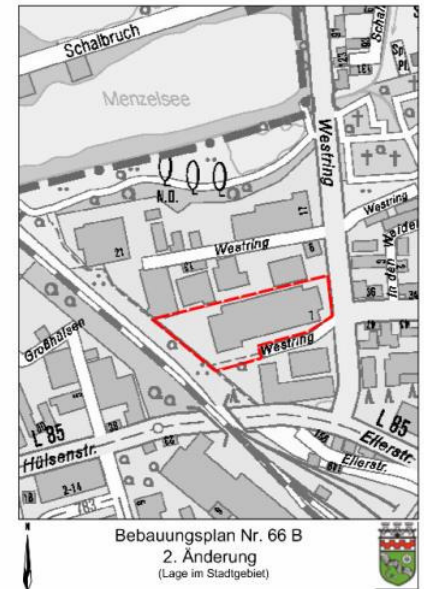
- Verkehrliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 66 B „Westlich des Westringes“ in Hilden, Ingenieurgesellschaft Stoltz mbH, Kaarst, Februar 2007
- Verträglichkeitsanalyse für die geplante Ansiedlung von Möbel Boss und OBI auf dem Kappa-Gelände in der Stadt Hilden; BBE Unternehmensberatung GmbH, Köln, März 2007
- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag; Planungsbüro H. Fischer, Linden, März 2007

Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung und Umweltbericht sowie die Gutachten können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> Bebauungsplan -> Hilden-West -> 066B-02 eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Offenlegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Grundstückes Westring 7

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 25.04.2007 die öffentliche Auslegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen.

Dem Beschluss der öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht mit Stand vom 07.03.2007 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Hilden westlich der Straße Westring und umfasst die Flurstücke 1065 und 1401 in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Als **Planungsziel** soll die derzeitige Ausweisung „GI (Industriegebiet)“ umgewandelt werden in „SO (Sondergebiet)“ für einen Bau-, Heimwerker- und Garten-Fachmarkt sowie einen Möbel-Fachmarkt.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

14.05.2007 bis einschließlich 18.06.2007

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. **Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen sind verfügbar:

- Verkehrliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 66 B „Westlich des Westringes“ in Hilden, Ingenieurgesellschaft Stoltz mbH, Kaarst, Februar 2007

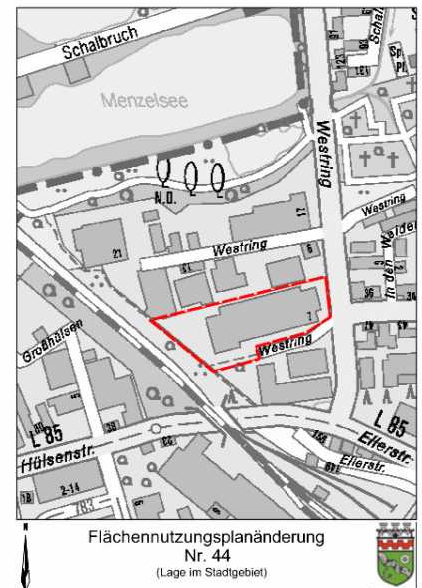
- Verträglichkeitsanalyse für die geplante Ansiedlung von Möbel Boss und OBI auf dem Kappa-Gelände in der Stadt Hilden; BBE Unternehmensberatung GmbH, Köln, März 2007
- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag; Planungsbüro H. Fischer, Linden, März 2007

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht sowie die Gutachten können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> Flächennutzungsplan -> Hilden-West -> 044 eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 251 für den Bereich In den Hesseln

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 25.04.2007 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 251 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen. Dem Beschluss der öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht mit Stand vom 22.02.2007 zugrunde.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 251 liegt im Hildener Norden, östlich der Hochdahler Straße. Das Gebiet wird begrenzt von der Hochdahlerstraße im Westen, von der Grenze eines Landschaftsschutzgebietes im Osten, vom Bürenbach im Norden, im Nordwesten von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 39 und 19 sowie vom Biesenbach im Süden.

Das Ziel der Planung ist es, die bauliche Ausnutzung der Grundstücke städtebaulich zu ordnen sowie die Erschließung und Erreichbarkeit des Gebiets insbesondere durch den Ausbau eines Wendehammers zu sichern. Die Erschließungssituation soll hiermit geklärt und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke geregelt werden. Die Stadt Hilden plant weiterhin die erstmalige Herstellung der Straße In den Hesseln.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

14.05.2007 bis einschließlich 18.06.2007

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. **Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.**

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 251 (Stadt Hilden, Tiefbau- und Grünflächenamt, Sachgebiet Grünflächen/Forst, J. Brockhaus, 30.01.2007);
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 42 „Am Bürenbach“ (IFS, Ingenieurbüro für Schallschutz, Neuss, 11.10.2002);
- Gutachterliche Stellungnahme zur Straßenumbaumaßnahme „In den Hessel“ (Ingenieurbüro Müller, Hilden, 18.02.2005)

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Bebauungsplan Nr. 251
(Lage im Stadtgebiet)

14.05.2007 bis einschließlich 18.06.2007

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen/ Informationen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Prognosegutachten, TÜV NORD Systems, Nov. 2006
- Altlastensanierungskonzept, TERRA Umwelt Consulting GmbH, Okt. 2006
- Verträglichkeitsstudie Lebensmittel- und Getränkemarkt, Markt- und Standort Beratungsgesellschaft mbH, Juli 2006
- Verkehrsgutachten, Planersocietät, Nov. 2006
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, StadtUmBau, März 2007
- Gutachterliche Stellungnahme zur Lärmschutzwand, TÜV NORD Systems, Nov. 2006
- Schallbezogene Stellungnahme zum Garagenhof, TÜV NORD Systems, Okt. 2006
- Bodengutachten, Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, Okt. 2006
- Entwässerungskonzept, Schoofs Immobilien GmbH, Febr. 2007

Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung und Umweltbericht sowie die Gutachten können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> Bebauungsplan -> Hilden-Süd -> 002A-01 eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 2A
1. Änderung
(Lage im Stadtgebiet)

5. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Elb

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 25.04.2007 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 161, 2. vereinfachte Änderung beschlossen. Dem Beschluss der öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf der Begründung inkl. Umweltbericht mit Stand vom 30.01.2007 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Hilden nördlich des Westrings. Es wird begrenzt durch die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 9, die westlichen Grenzen der Flurstücke 58, 30,

20 und 61 (letzteres entstanden aus Flurstück 1) in Flur 33, die südliche und westliche Grenze des Flurstücks 197 in der Flur 34, die westliche Grenze des Flurstücks 45, die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 46, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 44, 43 und 51, die östlichen Grenzen der Flurstücke 51, 32 und 31 in der Flur 33, die Straße "Elb".

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

14.05.2007 bis einschließlich 18.06.2007

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus.

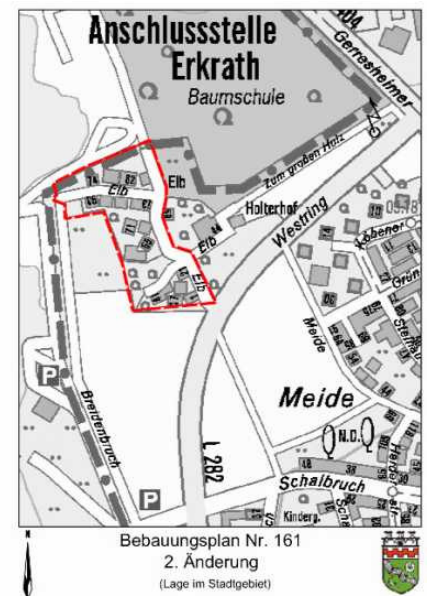
Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung und Umweltbericht sowie die Gutachten können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> Bebauungsplan -> Hilden-Nord -> 161-02 eingesehen werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 231, 2. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Straße/ Kalstert/ Qiagenstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 25.04.2007 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) den Bebauungsplan Nr. 231, 2. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Straße/ Kalstert/ Qiagenstraße unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung inklusive Umweltbericht vom 01.03.2007 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Hilden zwischen den Straßen Kalstert, Max-Volmer-Straße und Qiagen Straße. Es umfasst die Flurstücke 2415 und 2418, beide in Flur 65 der Gemarkung Hilden.

Der Bebauungsplan Nr. 231, 2. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 231, 2. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 231, 2. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 231, 2. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 231, 2. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 231, 2. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 231, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

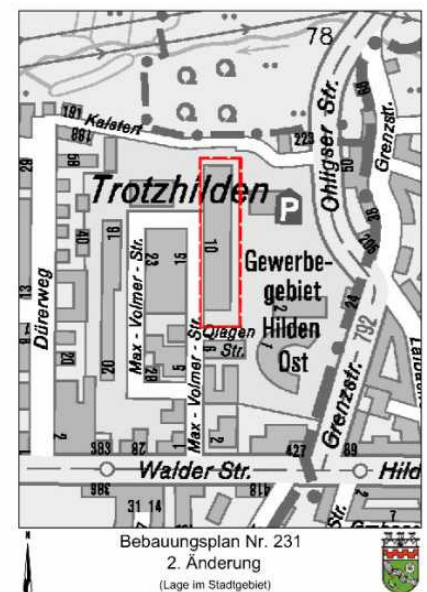
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 04.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hilden

7. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung am 19.04.2007

1. Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hilden hat in der Genossenschaftsversammlung am 19.04.2007 einstimmig beschlossen, den Ertrag von 1.500,- Euro aus der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach der Flächen ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, sondern diesen für die Erstellung einer Chronik und für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Die Jagdgenossen, die diesem Beschluss nicht zugestimmt haben, können die Auszahlung des Anteils verlangen - Mindestanteil 1 ha -. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Bundesjagdgesetz). Sollte von Jagdgenossen die Auszahlung verlangt werden, so wird der zur Verfügung stehende Betrag gekürzt

2. Weiterhin wurden die Haushaltspläne für die nachfolgenden Jahre beschlossen.

	2007	2008
Einnahmen	1.800,- Euro	1.150,- Euro
Ausgaben	1.800,- Euro	1.150,- Euro

Hilden, den 26. April 2007

Der Jagdvorsteher:

gez. Werner Kienert

Giesenheide 26, Hilden

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

8. Straßenausbau – In den Hesseln

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

800 qm Bitu-Aufbruch; 400 cbm Bodenaushub; 1.175 qm Betonsteinpflaster liefern und verlegen; 420 m Bordstein T 8/20 liefern und verlegen; 30 t Wasserbausteine liefern und einbauen; 7,4 m Betonrohr DN 800 für Durchlass vor eigentl. Straßenbauarbeiten liefern und einbauen

Beginn der Arbeiten: 16.07.2007

Fertigstellung: 31.10.2007

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 04.05.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 24 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/70008** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 30.05.2007, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **30.05.2007, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 29.06.2007 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

9. Malerarbeiten – Adolf-Reichwein-Schule

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Los 1: 1.200 qm Wandflächen; 900 qm Deckenflächen; 18 Stahlzargen und Türblätter; 30 qm Fensterrahmen; 50 qm Heizkörper; 350 m Heizleitungen; 25 qm Holzflächen; 200 m Fußleisten; 80 qm Klinkerflächen reinigen; 60 m Fugensanierung

Los 2: 490 qm Wandflächen; 140 qm Deckenflächen; 6 Stahlzargen und Türblätter; 10 qm Heizkörper; 120 m Heizleitungen; 10 qm Holzflächen; 100 m Fußleisten

Beginn der Arbeiten: 25.06.2007

Fertigstellung: 13.07.2007

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 07.05.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 7 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/70009** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 24.05.2007, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **24.05.2007, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 15.06.2007 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

10. Essenslieferung – Kindertagesstätten, Offene Ganztagschulen und Sonderschule

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Lieferung von Tiefkühlkost vom 01.08.2007 bis 31.07.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 11.05.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 angefordert werden. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 12.06.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 29.06.2007 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.